

Evangelisch-lutherische
St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim
Pfarramt und Kirchenvorstand



St. Laurentius-Gemeinde
Pfarrstr. 1
D-28832 Achim
Tel.: 04202-2248
Fax: 04202-638244
Kg.Achim@evlka.de

**Ordnung für die Konfirmandenarbeit an der
evangelisch-lutherischen St. Laurentius-Kirche Achim**

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der evangelisch-lutherischen St. Laurentius-Kirchengemeinde Achim legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

1. Grundsätze der Konfirmandenarbeit

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

"Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Math 28, 18 - 20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

"Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist" (1. Petr 3,15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

2. Anmeldung zum Konfirmandenunterricht

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung bzw. das Familienbuch mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in der lokalen Presse bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit. Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht wird den Erziehungsberechtigten ein Auszug aus dieser Konfirmandenordnung ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme. Auf Wunsch wird die vollständige Ordnung ausgehändigt.

3. Dauer des Konfirmandenunterrichts

Die Konfirmandenarbeit beginnt am Anfang des Schuljahres für die Jugendlichen des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über ca.20 Monate. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

4. Organisationsform des Unterrichts

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika, Seminare, (soziale) Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden.

Alternative A (in den Pfarrbezirken Bierden und Uesen)

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien wöchentlich an einem Wochentag statt und umfasst eine Unterrichtsstunde pro Woche. Der jeweilige Unterrichtstag wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Alternative B (Im Pfarrbezirk Achim –Mitte)

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien in zusammengelegten Einzelstunden (Blockunterricht) jeweils an einem Sonnabend pro Monat statt. Es werden jeweils vier Unterrichtsstunden im Stück erteilt. Ein genauer Terminplan wird bei der Anmeldung mitgeteilt.

Alternative C (im Pfarrbezirk Achim-Nord)

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien 14-tägig an einem Wochentag statt und umfasst zwei Unterrichtsstunden. Der jeweilige Unterrichtstag wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Während der Konfirmandenzeit findet mindestens eine dreitägige Freizeit statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit(en). Das Pfarramt wird im Auftrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeit(en) werden die Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Seminaren, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet. Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

5. Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel: eine Bibel, Schreibzeug sowie das jeweilige Arbeitsbuch.

6. Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – einmal pro Monat - gibt den Konfirmanden und Konfirmandinnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen. Die Konfirmanden und Konfirmandinnen lassen sich die Teilnahme am Gottesdienst in einer Gottesdienstbesuchskarte bestätigen. Die Teilnahme am Heiligen Abendmahl ist allen Konfirmanden möglich. Durch aktive Mitwirkung an den Gottesdiensten stellen sich die Konfirmanden der Gemeinde vor.

7. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Falls notwendig, werden sie gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen finanziellen Beitrag (z.B. für Freizeiten oder

Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden zwei Elternabende statt. Beim zweiten Elternabend werden die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

8. Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation. Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme am Konfirmandenunterricht häufig versäumt wurde;
- die Ordnung beharrlich verletzt worden ist;
- besondere Gründe die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

10. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 9. Oktober 2006 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2007/09

Achim, den 29. 9.2006

i.A. Christoph Maaß

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....
Geschäftsführender Pastor

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), genehmigt.

.....
Ort, Datum

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Verden

.....
Vorsitzender/stellv. Vorsitzende/e

.....
Kirchenkreisvorsteher/in